



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Brillant Fuhrparkverwaltung GmbH

Stand: 01.01.2023

I. Pflichten des Kunden

1. Zahlungen

Dafür, dass die Brillant Fuhrparkverwaltung GmbH dem Kunden gemäß Auftrag für die angegebene Zeit das/die vereinbarte(n) Fahrzeug(e) zur Verfügung stellt, zahlt der Kunde eine Miete und einen Transport, die nachfolgend aufgeführten Nebenkosten zuzüglich Mehrwertsteuer.

a) Die Höhe der jeweiligen Miete und des Transports ergibt sich aus dem vereinbarten Angebotspreis. Falls nicht anders vereinbart, gelten nach Ablauf des vertraglichen Rückgabedatums die Kilometer- und Tagespreise gemäß dem Angebot (Verlängerungen, verspätete Rückgaben).

b) Fälligkeit und Zahlungsweise

Der Dienstleister ist berechtigt, die Anmietung des Fahrzeugs von der Leistung einer Kautions auf die Miete bis zur Höhe der zu erwartenden Gesamtmiete ggf. zuzüglich einer angemessenen Kautions für den eventuellen Fall der Beschädigung, der Unterschlagung oder des Diebstahls des Fahrzeuges gemäß der jeweiligen Preisliste abhängig zu machen. Die Kautions ist vor Übergabe des Fahrzeuges zu leisten und wird dem Kunden bei Fahrzeugrückgabe gutgeschrieben bzw. im Fall der Beschädigung, der Unterschlagung oder des Diebstahls des Fahrzeuges mit eventuellen Schadensersatzansprüchen des Dienstleisters verrechnet. Der Gesamtpreis ist spätestens nach dem im Angebot genannten Zahlungsziel (Tage) nach Zugang der Rechnung fällig, haben die Parteien ein abweichendes Zahlungsziel vereinbart, gilt dieses.

c) Nebenkosten

Zusätzlich zur Miete schuldet der Kunde folgende Nebenkosten:

Kraftstoffkosten, Zustellungs- und Abholungsgebühren bei Anlieferung und Abholung des Fahrzeuges, Servicepauschale für die Betankung bei Rückgabe des Fahrzeuges mit geringerem Tankstand als bei Abholung, Servicepauschale bei Bearbeitung von Busgeldbescheiden und Fahrzeugschäden, Zusatzkilometere sowie Mautgebühren.

2. Beginn, Dauer und Ende des Mietverhältnisses, Stornobedingungen

a) Übergabe des Fahrzeuges

Sobald der Kunde den Fahrzeugzustand auf einem Protokoll unterzeichnet und die Fahrzeugschlüssel erhalten hat, geht die Gefahr auf den Kunden über. Der Kunde muss den



Zustand des Fahrzeugs und seine Ausrüstung sofort bei der Übergabe prüfen und dem Dienstleister alle festgestellten Schäden und Abweichungen mitteilen. Eine Nachträgliche Bemängelung ist nicht möglich.

b) Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Anmeldung. Bei einer Anmietung in den Geschäftsräumen des Dienstleisters ist das der Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Wenn der Dienstleister des Fahrzeugs auf Wunsch des Kunden anliefert, ist dies der Zeitpunkt der Anmietung. Die Miete wird gemäß den im Mietvertrag vereinbarten Zeiteinheiten berechnet. Jede angebrochene Zeiteinheit wird als volle Zeiteinheit berechnet. Das Mietverhältnis endet zum Rückgabezeitpunkt laut Vertrag. Eine Verlängerung oder Verkürzung der vereinbarten Mietdauer ist nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Dienstleisters möglich. Beide Vertragsparteien können das Mietverhältnis außerordentlich kündigen, wenn es dafür einen wichtigen Grund gibt.

Ein wichtiger Grund liegt für dem Dienstleister insbesondere vor, wenn

- (1) der Kunde mit Zahlungen länger als drei Monate im Rückstand ist,
- (2) ersichtlich wird, dass der Kunde den Verpflichtungen aus den Vertragsvereinbarungen nicht mehr nachkommen kann oder will,
- (3) der Nutzungszweck nicht mit der Anfrage überein stimmt (Umbauten und Veränderungen am Fahrzeug/Nutzungsgegenstand)
- (4) der Kunde in Vermögensverfall gerät oder
- (5) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird. Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Kunde das Fahrzeug unverzüglich zurückzugeben. Eine Verlängerung des Mietverhältnisses nach §545 BGB findet nicht statt. Für die Zeit der Überschreitung der Mietzeit kann der Dienstleister den Mietpreis gemäß der zum Zeitpunkt der geschuldeten Rückgabe geltenden Preisliste berechnen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Dienstleisters bleiben unberührt.

c) Rückgabe des Fahrzeugs

Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug am Übergabeort, an der das Fahrzeug in Empfang genommen wurde, oder an einem anderen vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Die Rückgabe muss während der üblichen Geschäftszeiten des Dienstleisters erfolgen. Bei Rückgabe wird der Zustand des Fahrzeugs unter Verwendung des Fahrzeugübernahmeprotokoll hinsichtlich etwaiger Schäden und fehlendem Zubehör sowie unter Angabe des Datums, der Uhrzeit und des Kilometerstands bei der Rückgabe



festgehalten und abgeglichen. Beide Parteien bestätigen das Protokoll durch Unterschrift. Erst mit Unterzeichnung des Fahrzeugrücknahmeprotokolls gilt das als zurückgegeben.

Wenn der Kunde zur Rückgabe des Fahrzeugs außerhalb der üblichen Geschäftszeiten das Fahrzeug auf oder von dem Betriebsgelände des Dienstleisters abstellt und die Fahrzeugpapiere und -Schlüssel in den Briefkasten des Dienstleisters einwirft, gilt das Fahrzeug erst in dem Zeitpunkt und in dem Zustand als zurückgegeben, in dem es der Dienstleister während der Geschäftszeiten vorfindet. Der Gefahrenübergang auf den Dienstleister findet ebenfalls erst zu diesem Zeitpunkt statt.

Erfolgt die Rückgabe an einem anderen als den genannten Orten, gilt als Zeitpunkt der Rückgabe der Zeitpunkt, an dem der Dienstleister diesen Ort erreicht. Wenn der Kunde des Fahrzeugs nicht persönlich, sondern durch einen Dritten zurückgibt, ist dieser Dritte Erfüllungsgehilfe des Kunden und berechtigt, des Mitarbeiter in Bezug auf die Rückgabe (insbesondere Unterzeichnung des Protokolls, Anerkennung von Schäden, Vereinbarungen über deren Abwicklung) zu vertreten. Die Kosten für eine Fahrzeugabholung trägt der Kunde. Werden nach der Rückgabe Wertgegenstände im Fahrzeug gefunden, teilt der Dienstleister dem Kunden das mit. Der Kunde hat diese Gegenstände dann abzuholen, oder ihm werden diese gegen eine entsprechende Gebühr zugesandt.

d) Falls nicht anders im Angebot vereinbar, gelten die Stornobedingungen nach offiziellem Bestelleingang wie folgt:

12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	50 % der Miet-/ Servicekosten
8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	60 % der Miet-/ Servicekosten
4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	90 % der Miet-/ Servicekosten

3. Pflichten des Kunden während der Mietzeit

a) Berechtigung zum Führen des Fahrzeugs

Der Kunde muss bei Übergabe des Fahrzeugs eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche, im entsprechenden Land gültige Fahrerlaubnis, ein gültiges Zahlungsmittel sowie einen Personalausweis oder Reisepass vorlegen können.

Kann der Kunde bei Übergabe des Fahrzeugs diese Dokumente nicht vorlegen, wird der Dienstleister kein Mietverhältnis abschließen, bzw. vom Vertrag zurücktreten; Ansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Entstandene Kosten werde dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Kunde muss für jeden Fahrer eigenständig prüfen, ob der Fahrer alle im Einzelfall zu erfüllenden Voraussetzungen erfüllt (gültige Fahrerlaubnis, zusätzlich notwendige Qualifikationen im LKW-Bereich). Der Kunde muss jeden Fahrer mit diesen Bedingungen vertraut machen und zu deren Einhaltung



verpflichten. Das Führen des Fahrzeugs durch einen nichtberechtigten Fahrer führt zum Verlust des Versicherungsschutzes. Bei LKW-Anmietungen sind die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes zu beachten. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Kunden.

Bloße Führerscheinverlusterkklärungen werden nicht akzeptiert. Führerscheine aus EU-Mitgliedsstaaten werden nur akzeptiert, wenn sie zum Führen eines Fahrzeugs im vereinbarten Land ermächtigen. Ein ausländischer Führerschein wird nur anerkannt, wenn er im Original vorgelegt wird. Bei Verlust der Fahrerlaubnis ist eine sofortige Information bzw. die Rückgabe des Fahrzeugs an den Dienstleister zwingend erforderlich.

Der Kunde hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen des Dienstleisters Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeugs bekanntzugeben.

b) Verbotene Nutzung

Vorab: alle genannten Punkte gelten als Vertragsgegenstand, außer es gibt andere etwaige schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Dienstleister. Beispielsweise eine vorherige bei Anfrage/Angebot abgegebene Info/Freigabe für Teststreckeneinsatz oder Um-/Ausbauten am Fahrzeug. Ansonsten ist es dem Kunden ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden oder verwenden zu lassen,

(1) zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtest,

(2) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen oder Gegenständen,

(3) zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind,

(4) zur Weitervermietung, zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung, zu Touristenfahrten,

(5) wenn der Fahrer infolge Genusses alkoholische Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen,

(6) zum Ziehen eines Anhängers oder zum Abschleppen anderer Fahrzeuge,

(7) für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen. Wenn der Kunde schuldhaft gegen diese Vorschriften verstößt, muss er eine Vertragsstrafe in Höhe von 1500,00 Euro zahlen. Der Schutz des Kunden durch vertragliche Haftungsbegrenzungen entfällt ebenfalls. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Dienstleisters bleiben unberührt.



Bei verbotener Nutzung ist eine Vertragsstrafe an den Dienstleister zu leisten. Die genaue Summe setzt sich aus dem Gegenstandswert des Fahrzeuges zusammen, hierbei bis zu 10 % des Fahrzeuglistenpreis. Bis zu 75 % des Fahrzeuglistenpreis bei entstandenen Schäden die zu einem Garantieverfall seitens des Herstellers führen. Beispiel: Umbauten Karosserie/ Hochvollbatterie/Motor, etc.

c) Auslandsfahrten

Fahrten in Kriegs- und Krisengebieten sind generell nicht erlaubt. Wenn das Fahrzeug unerlaubt in ein nicht zugelassenes Gebiet gebracht wird, kann der Dienstleister den Vertrag sofort fristlos kündigen und das Fahrzeug sicherstellen. Der Dienstleister kann außerdem den Ersatz weitergehender Schäden verlangen. Bei Auslandsfahrten muss sich der Kunde vor deren Antritt über die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Sicherheitsausrüstungen informieren. Der Kunde muss auf seine Kosten dafür Sorge tragen, dass solche Anforderungen erfüllt sind.

d) Schutz des Fahrzeugs

(1) Allgemeine Sorgfalt

Die Bedienungsanleitung für das Fahrzeug und für etwaiges Zubehör muss beachtet werden. Dazu gehört vor allem die ständige Überprüfung des Motoröls, des Kühlwassers und des Reifendrucks sowie des Reifenprofils. Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird, sind das Lenkradschloss, das Schiebedach, die Türen und der Kofferraum verschlossen zu halten. Der Kunde darf das Fahrzeug nicht verlassen, wenn darin von außen sichtbaren Wertgegenständen sind. Cabriolets dürfen nicht mit geöffnetem Verdeck abgestellt werden. Der Kunde haftet für Schäden, die durch eine schuldhaftige Verletzung der vorgenannten Pflichten entstehen.

(2) Wartung und Reparaturen

(a) Wenn das Fahrzeug für einen Monat oder länger gemietet wird, muss der Kunde nach Rücksprache mit dem Dienstleister die während der Mietzeit fällig werdenden Wartungsarbeiten (u.a. regelmäßige Inspektionstermine gem. elektronischer Anzeige oder Aufkleber im Fahrzeug) in einer Fachwerkstatt vornehmen lassen. Ferner muss der Kunde die fällig werden TÜV-Vorführtermine selbstständig überwachen und wahrnehmen. Für die anfallenden Kosten muss der Kunde Belege vorlegen.

(b) Während der Mietzeit darf der Kunde Reparaturen, die für Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs notwendig sind, bis zu einem Preis von 100,00 Euro in Auftrag geben, ohne dass der Dienstleister vorher zustimmen muss. Nachdem der Kunde einen prüffähigen Originalbeleg vorgelegt hat, erstatten der Dienstleister diese Kosten, wenn nicht der Kunde für den Schaden haftet. Für Reparaturen mit einem Preis von über 100,00 Euro ist die vorherige schriftliche Einwilligung des Dienstleisters erforderlich.



(c) Ist das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit oder sind bei Weiterfahrt weitere Schäden am Fahrzeug zu befürchten, so muss der Kunde so schnell wie möglich (auch nachts oder an Sonn- und Feiertagen) den Dienstleister unter der Service-Hotline telefonisch benachrichtigen. Der Kunde muss dem Dienstleister die Zeit zur Ermöglichung der Weiterfahrt einräumen, die nach den Umständen angemessen ist.

(d) Bei Versagen des plombierten Kilometerzählers ist der Dienstleister unverzüglich zu benachrichtigen. Andernfalls werden 500 gefahrene Kilometer pro Tag der Abrechnung zu Grunde gelegt, es sei denn, dass der Kunde eine niedrigere oder des Dienstleisters eine höhere Anzahl von gefahrenen Kilometern nachweist.

(e) Verhalten bei Unfällen und Schäden

Der Kunde muss nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schäden sofort die Polizei verständigen und darauf bestehen, dass jeder Unfall bzw. jegliche Beschädigung am Mietfahrzeug polizeilich aufgenommen wird. Sollte die Polizei eine Unfallaufnahme verweigern, hat der Kunde dies dem Dienstleister gegenüber nachzuweisen. Dies gilt auch bei einem selbstverschuldeten Unfall ohne Mitwirkung Dritter sowie bei allen Unfällen mit Beteiligung Dritter, seien sie verschuldet oder unverschuldet, selbst wenn an dem angemieteten Fahrzeug kein Schaden feststellbar sein sollte. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Kunde und Fahrer müssen alles tun, was zur ordnungsgemäßen Aufklärung der Schadensursache und des Hergangs gehört. Der Kunde darf weder durch Zahlungsleistung noch durch sonstige schadens- und/ oder schuldanererkennende oder ähnliche Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorgreifen, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden. Der Kunde muss den Dienstleister selbst bei geringfügigen Schäden unverzüglich, spätestens zwei Tage nach dem Vorfall, über alle Einzelheiten schriftlich unterrichten. Dafür muss der Kunde bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Unfallbericht verwenden und in allen Punkten sorgfältig und vollständig ausfüllen sowie Angaben zur polizeilichen Unfallmeldung machen. Der Unfallbericht muss insbesondere den Namen und die Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Wenn der Kunde schuldhaft gegen diese Verpflichtung verstößt, muss eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer und den Dienstleister zahlen. (Weitergehende) Schadenersatzansprüche aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung bleiben unberührt. Für jeden Schadensfall muss der Kunde zusätzlich neben den Mietwagenkosten eine Schadensbearbeitungspauschale laut jeweils gültiger Preisliste an den Dienstleister zahlen, es sei denn, es handelt sich um einen vom Kunden nicht (auch nicht teilweise) verschuldeten Verkehrsunfall oder der Kunde weist einen geringeren Aufwand nach.

(f) Kraftstoff, AdBlue® und weitere Betriebsmittel

Der Kunde muss das Fahrzeug mit gleichem Tankstand wie bei Abholung zurückgeben.



Ansonsten darf das Fahrzeug auf Kosten des Kunden bis zum gleichen Tankstand wie bei Abholung betanken und zusätzlich eine Servicegebühr in Höhe von 25,00 € netto verrechnen.

Dem Kunden wird das Fahrzeug mit vollem AdBlue®-Tank übergeben. Im Gegenzug hat der Kunde das Fahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses mit einem vollständig gefüllten AdBlue® -Tank zurückzugeben. Der Kunde hat die Kosten für den verbrauchten Kraftstoff zu tragen.

Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt zurückgegeben wird der Dienstleister dem Kunden die Kosten für die Betankung zuzüglich der Servicegebühr gemäß der bei Anmeldung gültigen Preisliste in Rechnung stellen, es sei denn der Kunde weist nach, dass für die Betankung keine oder niedrigere Kosten angefallen sind. Bei der Anmietung von Fahrzeugen mit AdBlue® -Tank hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der AdBlue®-Tank stets hinreichend gefüllt ist.

Der Kunde und seine Erfüllungshilfen haften unbeschränkt für die während der Mietzeit begangenen Verstöße gegen die vorstehende Verpflichtung; der Kunde stellt dem Dienstleister von sämtlichen Ansprüchen, die Behörden oder sonstige Dritte gegen die der Dienstleister wegen Nicht-Betanken des AdBlue®-Tanks geltend machen, insbesondere von Buß- und Verwarnungsgeldern frei.

Bei Mietverhältnissen mit einer Dauer von mehr als 30 Tagen hat der Kunde die Kosten bis zu einer Höhe von 8% der jeweiligen Monatsmiete (netto) zu tragen, die für die Beschaffung von Nachfüllflüssigkeiten (insbesondere Motoröl und Scheibenreiniger sowie Scheibenfrostschutzmittel) anfallen, falls während der Mietzeit ein Nachfüllen dieser Flüssigkeit notwendig wird.

(g) Mautgebühren

Der Kunde zahlt eine Pauschale lt. Jeweils gültiger Preisliste für Mautgebühren, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges durch den Kunden entstehen. In dieser Pauschale sind Mautgebühren bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 Euro enthalten. Erforderlichenfalls stellt der Dienstleister dem Kunden höher angefallene Kosten in Rechnung.

(h) Rauchverbot

Die Fahrzeuge des Dienstleisters sind grundsätzlich Nichtraucher-Fahrzeuge. Ein Verstoß gegen das Rauchverbot bedingt eine Ozonbehandlung, für die der Kunde einen pauschalen Aufwendungsersatz i.H.v. 100,00 Euro zu leisten hat. Wenn der Kunde das Fahrzeug stark verschmutzt zurückgibt und eine Reinigung notwendig ist, hat der Kunde hierfür einen pauschalen Aufwendungsersatz i.H.v. 99,00 Euro zu leisten.



II. Haftungsumfang

1. Haftung des Kunden und Haftungsbegrenzung

a) Grundsätzliche Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch Verletzung von Vertragspflichten entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden,

(1) die durch das Ladegut entstehen,

(2) die durch Beschädigung, Verunreinigung oder Zerstörung von Sachen durch die Ladung im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeugs entstehen,

(3) die an allen LKW und PKW-Auf- und Anbauten durch Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe oder Durchfahrtsbreite der gemieteten Fahrzeuge entstehen,

(4) die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Vernachlässigung der Pflicht zum Schutz des Fahrzeugs gegen Diebstahl und unbefugte Ingebrauchnahme entstehen,

(5) die durch Nichtbeachtung des zulässigen Gesamtgewichts entstehen,

(6) die das Fahrzeug während der Mietzeit erleidet (vor allem durch Unfall, sonstige äußere Einwirkungen, auch durch unbekannte Dritte), wenn nicht ein bekannter Dritter verbindlich in die Haftung eintritt. Der Kunde haftet somit nicht nur für Fahrzeugschäden, sondern für sämtliche Schäden. Dazu gehören auch Abschlepp-, Bergungs- und Rückführungskosten, Gutachterkosten und Mietausfall. Der Dienstleister darf als Mietausfall während der Reparaturzeit bzw. der Wiederbeschaffungszeit 60% einer Tagesgrundgebühr nach jeweils gültiger Preisliste verlangen. Der Kunde kann nachweisen, dass Schaden geringer war. Der Dienstleister kann weitergehenden Schadensersatz verlangen, wenn er eine konkrete Weitervermietungsmöglichkeit nachweist. Für reine Reifenschäden haftet der Kunde nur in Höhe der Selbstbeteiligung.

(7) Im Falle des Schlüsselverlustes durch den Kunden geht das Auswechseln der Schließanlage zu Lasten des Kunden.

b) Bestehender Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen der Kraftfahrtversicherung (AKB) bis zu 50 Millionen € Höhe für Drittschäden (Personenschäden bis 8 Millionen €) pflichtversichert. Weiter besteht eine Teilkaskoversicherung zur Abdeckung von Schäden an dem gemieteten Fahrzeug, die durch Diebstahl, Brand- oder Glasbruch entstehen, mit einer Selbstbeteiligung, die im Schadensfall vom Kunden zu tragen ist. Die Höhe der Selbstbeteiligung ist dem Angebot zu entnehmen. Reifenschäden, sowie kein Materialfehler und/ oder technische Defekte vorliegen, die durch Unachtsamkeit des Kunden oder des Fahrers verursacht werden, sind nicht versichert. Für diese Schäden haftet der Kunde.



c) Haftungsreduzierung

Für das Mietfahrzeug besteht keine Vollkaskoversicherung. Der Kunde kann für sich und seine Fahrer die Haftung nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung für Schäden durch äußere Einwirkungen durch Zahlung eines besonderen Entgeltes bis zur Höhe einer Selbstbeteiligung reduzieren. Die Haftungsbefreiung erfasst die Beschädigung durch Unfall (= ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis). Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Die Haftungsbefreiung erfasst daher insbesondere keine Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Fahrzeugs, etwa durch einen Schaltfehler, eine falsche Betankung oder durch das Ladegut entstanden sind. Die Haftungsreduzierung und die Höhe der Selbstbeteiligung müssen bereits bei Abschluss des Mietvertrags vereinbart und durch Unterschrift des Dienstleisters bestätigt sein. Telefonische Vereinbarungen zur Haftungsreduzierung sind ausdrücklich nicht möglich. Die wirksam vereinbarte Reduzierung der Haftung gilt nur bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Bei mehreren voneinander unabhängigen Schäden haftet der Kunde pro Schadensfall jeweils bis zur Höhe der im Mietvertrag ausgewiesenen Selbstbeteiligung. Die Haftungsreduzierung orientiert sich in Inhalt und Umfang am Leitbild der Kaskoversicherung und dabei insbesondere an den allgemeinen Bedingungen und Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB). Die vertraglich vereinbarte Haftungsbegrenzung entfällt:

(1) wenn der Kunde seine Verpflichtungen aus Nr. 13 dieser AGB vorsätzlich verletzt. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung dieser Pflichten entfällt die Haftungsbegrenzung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Kunde. Die Haftungsbegrenzung entfällt nicht oder wird nicht reduziert, wenn die Verletzung der Pflichten keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalls hat.

(2) in Fällen, in denen auch im Rahmen einer Vollkaskoversicherung die jeweilige Vollkaskoversicherung (hier: Dienstleister) gegenüber ihrem Versicherungsnehmer (hier: Kunde) den Versicherungsschutz gemäß § 81 Versicherungsvertragsgesetz entziehen darf. Bei vorsätzlicher Verursachung haftet der Kunde voll, bei grob fahrlässiger Verursachung haftet der Kunde in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

(3) bei Führen eines Fahrzeugs unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss oder bei sonstiger Fahruntüchtigkeit.

(4) bei Schäden an Fahrzeugen, die auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen (Fahrzeughöhe und Fahrzeugbreite) durch den Fahrer beruhen.

(5) bei Schäden, die durch unsachgemäße Beladung entsteht.

(6) bei Schäden, die auf Beschädigung, Verunreinigung oder Zerstörung von Sachen Dritter durch die Ladung (z.B. auslaufende Chemikalien) im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeugs zurückgehen.



(7) wenn das Fahrzeug von anderen als in diesem Vertrag genannten Personen (insbesondere ohne gültige Fahrerlaubnis) geführt wurde.

(8) wenn das Fahrzeug bei nicht genehmigten Auslandsfahrten, verkehrswidrig, Teststreckeneinsätzen oder für sportliche Wettkämpfe genutzt wurde.

d) Verkehrsverstöße

Bis zur Rückgabe ist der Kunde für alle Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften (insbesondere gegen die Straßenverkehrsordnung) durch ihn selbst oder den Fahrer des Fahrzeugs verantwortlich und haftet dem Dienstleister für alle daraus resultierenden Bußgelder, Gebühren und sonstige Kosten. Wenn eine in- und / oder ausländische Behörde oder Dritte Bußgelder, Gebühren oder sonstige Kosten gegenüber dem Dienstleister geltend machen, kann der Dienstleister die von ihm verauslagten Bußgelder, Gebühren oder Kosten laut jeweils gültiger Preisliste vom Kunden verlangen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Aufwand nach. Der Kunde muss dem Dienstleister Bußgelder, Gebühren oder Kosten ausländischer Behörden oder Dritter unabhängig davon erstatten, ob die entsprechende Zahlungsverpflichtung im Wege der Zwangsvollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland beigetrieben werden kann.

2. Haftung des Dienstleiters

Der Dienstleister haftet für seine gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen sowie im Rahmen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In Fällen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Dienstleister der Höhe nach nur für bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden. Der Dienstleister haftet nicht für Schäden, die aus einem Ausfall oder einer Störung des Fahrzeugs, durch verspätete Übergabe oder Unmöglichkeit der Übergabe des Mietwagens entstehen, es sei denn, der Dienstleister oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haben den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder in den Fällen von Garantien sowie einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.



III. Service-Hotline

Bei Unfall, Diebstahl, Panne bei Unfall, Diebstahl, Panne oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen ist der Dienstleister durchgehend unter folgender Service-Hotline erreichbar:
Deutschland und Europa: +49 (0)8124-4430650

IV. Verjährung

Ersatzansprüche des Dienstleisters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Mietobjekts verjähren in einem Jahr ab Rückgabe. Für Ersatzansprüche des Dienstleisters wegen Veränderung oder Verschlechterung des Fahrzeugs beginnt der Lauf der Verjährung in Fällen, in denen der Fall polizeilich aufgenommen wurde, erst dann, wenn der Dienstleister Gelegenheit zur Einsichtnahme in die amtlichen Ermittlungsakten hatte, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten nach Rückgabe des Fahrzeugs. Der Dienstleister ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um die Akteneinsicht zu bemühen und den Kunden über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

V. Personenbezogene Daten und Datenspeicherung

Der Dienstleister speichert und verarbeitet die vom Kunden angegebenen personenbezogenen Daten im Rahmen und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Daten werden beim Dienstleister gespeichert, soweit und solange dieses zur Abwicklung der Vertragsbeziehungen erforderlich ist. Die Preishabe dieser Daten erfolgt seitens des Kunden ausdrücklich auf freiwilliger Basis. Der Kunde ist mit der Speicherung der personenbezogenen Daten einverstanden.

Zur Abwicklung des Vertrages benötigt der Dienstleister vom Kunden folgende personenbezogene Daten: Firmenanschrift, sowie Vorname Name des Ansprechpartners, Festnetznummer, E-Mail-Adresse und/ oder Handynummer, inländische Bankverbindung und einen Kontakt zur Buchhaltung.

Die Daten werden streng vertraulich behandelt. Der Dienstleister schafft entsprechende technische Vorkehrungen, um im Rahmen der zumutbaren technischen Möglichkeiten Zugriffsmöglichkeiten unberechtigter Dritter auf die Daten des Kunden zu verhindern.

Der Kunde hat das Recht, der Verwendung seiner personenbezogenen Daten durch schriftliche Erklärung zu widersprechen. Die Erklärung ist zu richten an:

Brillant Fuhrparkverwaltung GmbH, Am Niederfeld 2, 85664 Hohenlinden.

Die Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Website.



Die überlassenen Fahrzeuge können ein Ortssystem/Fahrzeug Konnektivität (herstellerseitig) haben, das dem Dienstleister oder bei Übergabe der Konnektivität Standortdaten übersendet. Der Dienstleister verwendet diese Daten nur, wenn der Verdacht besteht, dass das Fahrzeug gestohlen oder verloren gegangen ist oder in vertraglich nicht zugelassene Länder gebraucht wird, oder wenn in gesetzlich zugelassenen Fällen mit Strafverfolgungsbehörden zusammengearbeitet werden soll oder wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist.

VI. Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit, anwendbares Recht

Die Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit einer oder mehrerer Klauseln des Vertrags bzw. der vorstehenden Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden dann die nichtige bzw. teilunwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die wirtschaftlich der nichtigen oder teilnichtigen Bestimmung am nächsten kommt. Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anwendbar.

VII. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Hauptsitz des Dienstleisters in Hohenlinden/München. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit der Kunde Kaufmann im Sinne Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der Hauptniederlassung des Dienstleisters. Das gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.